Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetscher und Übersetzer

Foto: fotomek/Fotolia.com

Muster ohne Wert?

Brauche ich als Übersetzer oder Dolmetscher tatsächlich AGB? Und was nützen mir meine AGB, wenn meine Kunden im Gegenzug doch ihre eigenen auffahren? Rechtsanwalt Hermann J. Bauch erläutert, warum AGB auch für Sprachmittler sehr sinnvoll sein können – und welche Fallen lauern, wenn man sich auf (scheinbar oder größtenteils passende) Muster-AGB verlässt.

Wer sich als Sprachmittler mit dem Für und Wider von AGB beschäftigt, muss sich zunächst damit auseinandersetzen, wie und mit welchem Inhalt er grundsätzlich seine Angebote, Auftragsbestätigungen oder vollständige Vertragsformulare gestalten möchte.

Die Vertragsgestaltung des Sprachmittlers beginnt nicht erst bei der Erstellung eines Vertragsformulars, das am Ende von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam unterzeichnet werden soll. Ein Vertrag kommt bereits zustande, wenn der Sprachmittler ein Angebot unterbreitet, das der Auftraggeber vorbehaltlos annimmt. Häufig schleichen sich schon bei der Fertigung des Angebotstextes Fehler ein, die bis zum Abschluss des verbindlichen Vertrages nicht korrigiert werden und später ungewollt zu einer Auseinandersetzung mit dem Auftrageber führen.

Die fachgerechte Vertragsgestaltung – ob mit oder ohne Verwendung von AGB – ist sicherlich kein Allheilmittel gegen schwierige Kunden, säumige Zahler oder gar verlorene Zivilprozesse. Ein gut gestalteter Vertrag verbessert jedoch die Position des Sprachmittlers sowohl im Rahmen einer außergerichtlichen als auch einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Auftraggeber erheblich.

Tatsächlich trägt ein qualifiziert erstellter Vertrag mehr zur Vermeidung eines Rechtsstreits bei, als man sich vielleicht zunächst vorstellen kann. AGB können die Vertragsgestaltung erleichtern, da bei der Fertigung von Angeboten, Auftragsbestätigungen oder auch ganzen Verträgen auf bekannte und bewährte Textblöcke mit den maßgeblichen Regelungen zurückgegriffen werden kann.

Was sind AGB genau?

Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) definiert. Danach sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt[1]. Dies können vollständige Verträge oder auch einzelne Klauseln sein.

AGB liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Parteien ausgehandelt sind (sogenannte Individualvereinbarung)[2]. Ein Aushandeln einzelner Vertragsklauseln ändert jedoch grundsätzlich nichts daran, dass die übrigen, nicht ausgehandelten Klauseln des ansonsten einseitig gestellten Vertragswerkes weiterhin AGB bleiben.

„Ich verwende keine AGB, die werden total überbewertet. Besser ist es, bei Angeboten im Alltagsgeschäft die Dinge, die einem am wichtigsten sind, jedes Mal als Bausteine mit einzufügen."

„Nur das Kleingedruckte auf der Rückseite meines Angebotes, Auftrages oder meiner Rechnung stellt AGB dar".

Häufig verwenden Sprachmittler bei der Gestaltung ihrer Angebote oder Verträge immer wieder dieselben Textbausteine, ohne zu ahnen, dass es sich hierbei schon um AGB handelt. Denn für AGB gilt **nicht** das „Nutella-Prinzip"[3]: AGB müssen nicht mit „Allgemeine Geschäftsbedingun-

1 § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2 § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB
3 Nur wo Nutella draufsteht, ist auch Nutella drin

0410_AGB.indd 35 21.08.2013 11:03:38 Uhr

gen“ oder Ähnlichem überschrieben sein, um als AGB qualifiziert zu sein. Sobald ein bestimmter Vertragstext oder Baustein im Angebot, im Auftrags- oder Vertragsformular – und sei es auch nur auszugsweise – mehrfach verwendet wird, handelt es sich dabei bereits um AGB.

Formulierungen wie

- *„Angebot freibleibend und unverbindlich.“*
- *„Angegebene Fertigstellungstermine sind unverbindlich.“*
- *„Übersetzungen werden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Zielsprache ausgeführt.“*
- *„Der Übersetzer haftet nicht für Fehler im Ausgangstext.“*

stellen schon AGB dar. Der vom Gesetzgeber angeführte Begriff der „Vielzahl von Verträgen“, bei denen solche Vertragsbausteine Verwendung finden müssen, um zu AGB zu werden, ist weit auszulegen. Allein die **beabsichtigte** dreimalige Verwendung[4] genügt bereits.

Welchen Zweck können AGB erfüllen?

AGB dienen nicht dazu, Auftraggebern oder -nehmern Fesseln aufzuerlegen oder sie in ihren Rechten erheblich einzuschränken: Primär sind sie dazu da, vertragliche Rechte und Pflichten – häufig abweichend von den gesetzlichen Vorgaben – für eine Vielzahl von Verträgen möglichst genau zu definieren. Denn kommt es zum Streit und zum Zivilprozess, wird dabei selten über die Frage gestritten, welcher Paragraph zur Anwendung gelangt oder wie ein unstreitiger Sachverhalt rechtlich zu bewerten ist. Gestritten wird häufiger über die Frage, was die Parteien denn tatsächlich vereinbaren wollten bzw. tatsächlich vereinbart haben. Einige Beispiele für solche Fragen im Streitfall:

- Welche Leistung und Gegenleistung vereinbarten die Vertragsparteien tatsächlich? *(„Es war doch klar, dass ich nur die Übersetzung ins britische und nicht ins amerikanische Englisch geschuldet habe; im Angebot steht das nicht, hätte sich der Auftrageber aber auch denken können.“)*
- Was war maßgeblich bei der Berechnung des Zeilenhonorars, der Ausgangstext oder der Zieltext? *(„Das habe ich nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt, das ist doch allgemein bekannt.“)*
- Vereinbarten die Parteien eine nur beschränkte Haftung des technischen Übersetzers für die Übersetzung einer Bedienungsanleitung? (*„Der Auftraggeber kann doch nicht erwarten, dass ich bei einem Honorar von 800 € mit meinem ganzen Vermögen für einen Schaden in Millionenhöhe hafte!“*)
- Vereinbarten die Vertragsparteien tatsächlich einen fixen Termin für die Ablieferung der Übersetzung? *(„Warum kann mir der Auftraggeber entschädigungslos kündigen, ich war doch nur 2 Tage zu spät?“)*
- Vereinbarten die Parteien ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an der Übersetzung? *(„Plötzlich finde ich Teile meiner Übersetzung in einer Werbebroschüre meines Auftraggebers wieder ... das habe ich aber nicht gestattet!“ – “Kann der Auftraggeber nach jahrelanger Zusammenarbeit so einfach die von mir entwickelte Terminologie einem anderen Übersetzer überlassen?“)*
- Trafen die Parteien über den schriftlichen Vertrag hinaus ergänzende mündliche Vereinbarungen? *(„Wir haben doch am Telefon vereinbart, dass für die Sonntagsarbeit ein Zuschlag bezahlt wird; und jetzt bestreitet der Auftraggeber das ...?“)*
- Vereinbarten die Parteien einen verbindlichen, nur aus wichtigem Grund kündbaren Dolmetschauftrag? *(„Der Auftraggeber hat mich doch verbindlich für eine Woche gebucht; jetzt will er den Auftrag einen Tag vorher stornieren und mir natürlich nichts zahlen ... Ich habe extra für diese Woche keinen weiteren Auftrag angenommen!“)*

Über die meisten Fragen müsste nicht gestritten werden, wenn sie in dem Angebot, das dem Vertrag zugrunde liegt, oder in dem verwendeten Vertragsformular Berücksichtigung gefunden hätten. Da liegt es schlichtweg auf der Hand, Regelungen für immer wiederkehrende Sachverhalte einheitlich für eine Vielzahl von Verträgen zu entwerfen, um sie immer wieder verwenden zu können. Die Erstellung und Nutzung von AGB zwingen zur „Vertragsdisziplin“ und verhindern häufig, dass potentielle Streitpunkte ungeregelt bleiben.

Kein Allheilmittel, aber Schutz vor vielem

Wie schon gesagt: AGB stellen kein Allheilmittel gegen alle widrigen Umstände dar. Säumige Zahler werden nicht unbedingt schneller zahlen, Sie werden sich immer noch über die Qualität einer Übersetzung streiten und Sie können Ihre Haftung nicht vollständig ausschließen. Aber: Mit den richtigen Vertragsklauseln beziehungsweise den auf Sie zugeschnittenen AGB reduzieren Sie Ihr allgemeines Vertragsrisiko erheblich.

Zudem erleichtern Sie Ihrem Anwalt im Streitfall die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Forderung. Denn es ist auch für einen Anwalt leichter, nur über die Qualität einer Übersetzung zu streiten, als über die Frage, welche Leistung denn genau vereinbart worden sein soll. Wenn einem Vertrag Art und Umfang der Leistung nicht eindeutig entnommen werden kann, wie soll dann ein Richter bewerten, ob Ihre Leistung tatsächlich der vertraglich vereinbarten entsprach? Wenn Sie die Nutzungs- und Urheberrechte nicht geregelt haben, wollen Sie tatsächlich einem Richter die Bewertung überlassen, ob Ihre Überset-

4 BGH NJW 1998, 2286

0410_AGB.indd 36 21.08.2013 11:03:38 Uhr